



Vorlage Nr. 101.18.1607

14. Februar 2020
1 von 2

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu „Sanktionen im SGB II“ und Umsetzung durch das Jobcenter Stadt Kassel

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie geht das Jobcenter nun mit mehrfachen Pflichtverletzungen um, die nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 31 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB II) als Sanktion eine Kürzung des Regelbedarfs um 60 % bzw. den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II zur Folge hätte?
2. Wie geht das Jobcenter praktisch vor, wenn aufgrund einer Pflichtverletzung die Kürzung des Regelbedarfs um 30 % in Betracht kommt, aber dies nach dem o.g. Urteil nicht mehr schematisch eintreten darf?
3. Wie wird die Regelung des § 31a Abs. 2 SGB II (= Regelung die speziell den Personenkreis der Leistungsberechtigten unter 25 Jahre betrifft und bereits bei der ersten Pflichtverletzung den Wegfall des Regelbedarfs anordnet) unter Beachtung des o.g. Urteils angewandt?
 - a. Wie viele Personen der unter 25-jährigen Leistungsbezieher*innen sind aktuell von Sanktionsregelungen betroffen?
 - b. Welche ggf. weiteren Maßnahmen werden diesem Personenkreis neben – oder anstelle – des Eintritts von Sanktionen angeboten, um die Vermittlung in Arbeit voranzutreiben?
4. Wie viele Widerspruchsverfahren/Klageverfahren sind wegen Sanktionen insgesamt anhängig? Wie viele wurden durch

- a. Anerkennung
- b. Vergleich

2 von 2

erledigt?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Jürgen Blutte

gez. Boris Mijatovic
Fraktionsvorsitzender